



## 8 A. Eingereichte Motion Dietrich Pascal (jl) und Mitunterzeichnende vom 6. Mai 2013: Keine Abschreibung von Motionen nach nur sechs Jahren (Änderung des Art. 41 Abs. 4 Geschäftsordnung des Stadtrates)

Motionstext:

**"Keine Abschreibung von Motionen nach nur sechs Jahren** (Änderung des Art. 41 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrats)

*Das Stadtratsbüro wird beauftragt, dem Stadtrat eine Vorlage betreffend die Änderung, evtl. ersatzlose Streichung von Art. 41 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates vorzulegen.*

Begründung:

*Art. 41 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrats legt fest: "Unerledigte Motionen und Postulate werden 6 Jahre nach ihrer Erheblicherklärung abgeschrieben." Dieser Absatz wurde in seiner ursprünglichen Form (Abschreibung nach 10 Jahren) mit Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 25. Juni 1990 neu eingefügt. Zuvor hatte offenbar die Geschäftsordnung des Stadtrates (bzw. des damaligen Grossen Gemeinderates) vom 7. Dezember 1981 keine entsprechende Bestimmung enthalten. Mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2007 wurde der Absatz schliesslich dahingehend abgeändert, dass die Abschreibung bereits nach 6 anstatt erst nach 10 Jahren erfolgen solle.*

*Diese eigentliche "Verschärfung" aus dem Jahr 2007 scheint dem Motionär mindestens aus heutiger Sicht nicht sehr klug und wenig weitsichtig gewesen zu sein. Es sind nämlich mehrere Vorstösse pendent, bei denen durch Fristverlängerung(en) gemäss Art. 36 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Sechs-Jahresfrist in die Nähe rückt oder sogar erreicht wird.*

*Dies betrifft einerseits die Motion von Stefan Ryser betreffend die Anschaffung eines Aufzugs auf der Nordseite des Bahnhofs, welche am 15. Dezember 2008 erheblich erklärt wurde. Die zweijährige Bearbeitungsfrist der Motion wurde vom Stadtrat am 23. Januar 2012 (an sich bereits deutlich nach Ablauf der Frist) bis Mai 2013 verlängert. Nachdem das Geschäft an der heutigen Sitzung nicht traktandiert ist, muss mit einer weiteren Fristverlängerung gerechnet werden, womit die Motion zweifellos in die Nähe der sechsjährigen Frist (welche am 15. Dezember 2014 endet) geraten wird.*

*Weiter betrifft das Problem auch die Motion von Urs Zurlinden zur Ausarbeitung einer Vorlage für ein Stadttarchiv, welche am 18. Mai 2009 erheblich erklärt worden ist. Die zweijährige Bearbeitungsfrist wurde am 9. Mai 2011 und ein zweites Mal am 18. März 2013 vom Stadtrat bis nunmehr 18. Mai 2015 verlängert. Gleichentags endet auch die Sechsjahresfrist, womit Art. 41 Abs. 4 der Geschäftsordnung an sich die Abschreibung vorsehen würde.*

*Art. 41 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrats ist gestützt auf diese Überlegungen (erneut) zu ändern. Vorgeschlagen wird eine Rückkehr zur Zehnjahresfrist, wie sie bis 2007 bestanden hatte. Allenfalls würde sich der Motionär auch einer ersatzlosen Streichung des Absatzes nicht verschliessen (was dem Zustand bis 1990 entsprechen würde), denn im Grunde genommen, ist die definitive Nichtumsetzung (Nichterledigung) einer von der Legislative erheblich erklärten Motion oder eines Postulats ein derart aussergewöhnlicher und erklärungsbedürftiger Vorgang, dass die separate Traktandierung (zwecks Abschreibung) an einer Stadtratssitzung zwingend erscheint, ohne dass dazu in der Geschäftsordnung eine Bestimmung mit einer definierten Frist notwendig scheint."*

Pascal Dietrich und Mitunterzeichnende



# Stadtrat

Protokoll der 3. Sitzung von Montag, 06. Mai 2013

---

Die Beantwortung der Motion erfolgt analog Art. 36 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates<sup>1</sup>

---

---

Protokollauszug an

- Gemeinderat
- 

---

<sup>1</sup> **Art. 36 Geschäftsordnung des Stadtrates** (Form und Behandlung der Motionen und Postulate)

<sup>2</sup> Die eingegangenen Motionen und Postulate werden am Schluss der Sitzung verlesen. Der Gemeinderat hat bis zur übernächsten Ratssitzung dazu Stellung zu nehmen. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Frist zur Stellungnahme angemessen verlängern.